

Geisterfahrer gibt es auch auf dem Fahrrad

Verkehrswacht Lüneburg: Nicht nur Geisterfahrer, auch Geisterradler können Unfälle verursachen



VON PETER PEZ
UND MICHAEL ZIDORN



Wegen der Gefährlichkeit des Geisterradelns initiierte der Verkehrssicherheitsberater der Polizei, Martin Schwanitz, im Rahmen der Verkehrswacht Lüneburg eine Warnaktion. Foto: Martin Schwanitz

Lüneburg. Geisterfahrer sind der Schrecken vieler Autofahrer – vor allem auf Autobahnen. Doch auch auf den Fahrradwegen radelt so manch ein Geist. Wer kennt nicht die Situation: Das Ziel ist nur 200 Meter entfernt, aber auf der „falschen“ Radwegseite. Jetzt zweimal zeit- und womöglich risikobelastet die Fahrbahn queren, um auf der anderen Straßenseite regelgerecht die kurze Entfernung radeln zu können? Oder nicht doch die paar Meter in unzulässiger Richtung fahren? Schieben wäre eine Alternative, denn egal, ob man auf der falschen Seite auf einem Radweg oder dem begleitenden Gehweg fährt, Geisterradeln ist gefährlich und eine Hauptunfallursache beim Fahrradfahren.

Geisterradler auch gefährdet durch Autos

Es geht nicht nur um das Risiko des Frontalzusammenstoßes mit einem entgegenkommenden Radler, sondern vor allem um Fahrzeuge, die seitlich aus Grundstückszufahrten oder Einmündungen kommen oder in diese einbiegen – und nur in eine Richtung gucken. Deren Fahrer sollten eigentlich nach links und rechts schauen, schließlich könnten ja auch Fußgänger, Jogger, Inlineskater oder rollerfahrende Personen aus beiden Richtungen kommen. Schuld an einem Unfall hätten also beide Sei-

ten. Aber dadurch heilen Verletzungen, die man sich mit größter Wahrscheinlichkeit als Radler zuzieht, nicht schneller.

Auch verkehrsplanerisch sieht man das Problem, weshalb es gilt, das Fahrrad möglichst auf der Straßenfahrbahn zu führen – auf Radfahr- oder Schutzstreifen wird Geisterradeln so gut wie nie gewagt.

Und was tun, wenn man zum „klassischen“ Geisterfahrer auf der Autobahn wird? Auf gar keinen Fall weiterfahren, auch nicht bis zur nächsten Abfahrt (die eine Zufahrt wäre). Warnblinklicht einschalten ist die erste Sofortmaßnahme, zusammen mit Betätigung der Lichthupe. Ganz rechts an die Mittelleitplanke heranfahren, anhalten, aussteigen und sich mit Warnweste hinter

die Leitplanke zurückziehen, über Handy 110 alarmieren und auf Hilfe warten. So kann man es im Internet nachlesen.

Aber es gibt für diese „verfahrenere“ Situation kein Patentrezept. Wie Hilfe rufen, wenn man kein Handy bei sich hat oder der Akku leer ist? Im Mittelplankenbereich gibt es keine Notrufsäulen. Darauf vertrauen, dass irgendein Autofahrer die Situation meldet? Und wenn man sein Missgeschick bemerkt hat, aktuell gar kein Verkehr entgegenkommt, dann nicht schnell auf den Standstreifen fahren, wo es viel sicherer ist und man den Verkehr auf der Überholspur nicht mehr gefährden kann? Der ADAC spricht im Internet vage vom 'Warten hinter der Schutzplanke', ohne Angabe auf welcher Seite. Ansonsten wird davor

gewarnt, die Fahrbahn mit dem Auto oder zu Fuß zu kreuzen.

Am besten ist es, die Situation gar nicht erst so weit kommen zu lassen: im Moment einer Autobahnauf- oder -abfahrt maximal konzentriert und aufmerksam sein. Einfacher ist es für die korrekt Fahrennden, im Radio hört man: „Bitte überholen Sie nicht und fahren Sie ganz rechts.“ Aufs Überholen zu verzichten, bedeutet auch, das Tempo zu drosseln. Etwas mehr Abstand als üblich ist sinnvoll, und wenn man den Geisterfahrer sieht (egal, ob fahrend oder stehend), das Warnblinklicht einschalten.

► Mehr zum E-Scooter gibt es übrigens in diesem Verkehrswacht-video zu sehen: https://www.youtube.com/watch?v=RPL_RgcOixY&t=1s

ZUR SACHE

Kinder dürfen auf der falschen Gehwegseite fahren

Von mehreren Lesern wurde gefragt: Müssen auf dem Gehweg radelnde Kinder eine Richtung einhalten, wie beim Radweg? Nein. Kinder unter acht Jahren müssen auf dem Gehweg radeln, sie und eine Begleitperson (ab 16 Jahren) können dies stets in beide Richtungen tun. Das gilt auch für Kinder zwischen acht und zehn Jahren, die

den Gehweg benutzen dürfen. Wenn die erlaubten Gehweg-Radler allerdings – was eben auch erlaubt ist – stattdessen einen zusätzlich vorhandenen Radweg nutzen, sind sie an dessen Richtungsvorgabe gebunden.

Und wie ist es beim Roller und E-Scooter? Für die Roller-

Nutzung ist der Gehweg vorgesehen, auch hier ohne Richtungsfahrbefehl.

Anders ist es beim E-Scooter, er darf nur auf der Straße, einem Radweg, Radfahrstreifen oder Schutzstreifen genutzt werden und hier nur entlang der vorgegebenen Fahrtrichtung.